

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 245/2006

Sitzung vom 6. Dezember 2006

1732. Motion (Verwendung von Recyclingpapier in der Verwaltung des Kantons Zürich)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat am 4. September 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass in allen Direktionen der Verwaltung des Kantons mindestens 50% Recyclingpapier verwendet wird und dass das (Recycling-)Papier bei der Kantonalen Drucksachen und Materialzentrale (KDMZ) zu beziehen ist.

Begründung:

Recyclingpapier hat mittlerweile die Qualität von Frischfaserpapier erreicht. Für die Herstellung von Frischfaserpapier wird nicht einheimisches, sondern meistens ausländisches Holz verarbeitet. Oft, oder sogar hauptsächlich, tropisches Holz. Recyclingpapier ist zudem eher günstiger als Frischfaserpapier. Die KDMZ verfügt über eine hervorragende Infrastruktur und bietet dadurch den Direktionen gute Dienstleistungen und Produkte zu marktüblichen Konditionen an. Auch darum sollen die Direktionen/Abteilungen die internen Ressourcen berücksichtigen, so wie dies in privaten Unternehmen üblich ist.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt wird wie folgt Stellung genommen:

Ständige Kommissionen sind wie die Mitglieder des Kantonsrates berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates und zusätzlich in ihren Aufgabenbereich fallen, schriftlich begründete Motionen einzureichen (§ 49c Kantonsratsgesetz, KRG, LS 171.1). Mit einer Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder den Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen (§ 14 Abs. 2 KRG).

Mit der vorliegenden Motion wird bezweckt, den Regierungsrat im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit zu einem bestimmten Handeln anzuhalten. Es geht damit nicht um eine Angelegenheit, für die der Rat zuständig ist. Vielmehr gehört die Leitung der Verwaltung zum klassi-

schen Aufgabenbereich des Regierungsrates, der als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons dafür zu sorgen hat, dass die Verwaltung rechtmässig, effizient, kooperativ, sparsam und bürgerfreundlich handelt (Art. 70 Abs. 1 und 2 KV, LS 101). Die Papierbeschaffung, sowohl was die Papierart anbelangt als auch die Frage, wo das Papier zu kaufen ist, fällt in die Kompetenz der Regierungsrates. Der Vorstoss ist daher nicht motionsfähig.

Mit der Motion wird keine Pflicht der Regierung verbunden, eine Vorlage zu neuen oder geänderten gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten oder einen Beschluss (vor allem über einen Kredit) zu entwerfen. Der Vorstoss erweist sich damit auch aus diesem Grund nicht als motionsfähig.

Dem Anliegen der Kommission steht der Regierungsrat positiv gegenüber. Er hat sich aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen dafür ausgesprochen, dass in der Verwaltung vermehrt Recyclingpapier eingesetzt werden soll. Der Papierbedarf ist bereits heute gestützt auf die entsprechende Verordnung bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen (Verordnung über die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale, LS 172.311). Im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 80/2002 (Vorlage 4272) betreffend Verwendung von Recyclingpapier in der kantonalen Verwaltung hat der Regierungsrat den Willen zur Steigerung des Anteils an Recyclingpapier bekräftigt. Weil sich gezeigt hatte, dass die getroffenen Massnahmen nicht genügen, den gewünschten Erfolg zu erlangen, hat er die Finanzdirektion beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie das Ziel erreicht werden kann. Das Konzept wird gegenwärtig erarbeitet. Der Kantonsrat hat das Postulat am 2. Oktober 2006 abgeschrieben.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 245/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi